

**Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231-1)**

Vom 24. Oktober 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG– (BayRS 2210-1-3-WK) vom 05.08.2022 (GVBl. S.414), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„(...); wurde in der ersten Wiederholungsprüfung einer vierten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten auch Berichte über den praktischen Teil des praktischen Studiensemesters sowie zeichnerische und gestalterische Aufgaben.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 2a angefügt:
„(2a) ¹Studien- oder Projektarbeiten sind in der Regel unbeaufsichtigte Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten oder die Bearbeitung theoretischer oder empirischer Forschungsfragen. ²Sie werden wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum bearbeitet und sind mit einer Eigenständigkeitserklärung entsprechend § 32 Abs. 8 abzugeben.“
 - c) In Abs. 3 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 gestrichen.
3. Nach § 32 Abs. 3 Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Eine nicht fristgerechte Antragstellung nach Satz 4 wird nur unter Maßgabe besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe berücksichtigt.“
4. In § 32 Abs. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Prüferinnen und Prüfer sollen ihr Bewertungsverfahren innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Abschlussarbeit und ggf. ergänzend des Erstgutachtens abgeschlossen haben; fällt das Bewertungsverfahren in die vorlesungsfreie Zeit oder liegen besondere nicht selbst zu vertretende Gründe vor, soll dieses innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen sein.“
5. § 32 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „er“ wird durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) Das Wort „hat“ wird durch das Wort „haben“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 23.10.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 24.10.2024.

Ansbach, den 24.10.2024

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.10.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.10.2024 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.10.2024